



BESCHLUSS

VOM 22. APRIL 2021

GESCH.-NR. 2020-0152
BESCHLUSS-NR. 2021-81
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **02 AHV/IV/EO/FAK/EL/AHIB**
02.05 Ergänzungsleistungen/AHIB

BETRIFFT **Teilrevision der Verordnung über die Gewährung von Gemeindegewürtsen zur AHV/IV;
Inkraftsetzung der teilrevidierten Verordnung per 1. Juni 2021**

SACHVERHALT

Der Grosse Gemeinderat hat an der Sitzung vom 4. Februar 2021 (GGR-Beschluss-Nr. 2021-80) die teilrevidierte Verordnung über die Gewährung von Gemeindegewürtsen zur AHV/IV (IE 800.01.01; VO ZL AHV) unter Vornahme von Änderungen gegenüber des stadträtlichen Antrages (GGR-Geschäft-Nr. 2020/094) genehmigt. Gegen diesen Beschluss sind gemäss der Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Pfäffikon vom 25. März 2021 keine Rechtsmittel ergriffen worden. Ebenso ist inzwischen die Frist zur Ergreifung des fakultativen Referendums verstrichen.

INKRAFTSETZUNG

Gemäss Ziff. 12 der Verordnung entscheidet der Stadtrat über den Zeitpunkt der Inkraftsetzung und allfällige Übergangsbestimmungen.

Es sind keine Übergangsbestimmungen vorzusehen. In Absprache mit der Abteilung Gesellschaft legt der Stadtrat den 1. Juni 2021 als Datum der Inkraftsetzung fest.

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON AUF ANTRAG DES RESSORTS GESELLSCHAFT BESCHLIESST:

1. Die Verordnung über die Gewährung von Gemeindegewürtsen zur AHV/IV (IE 800.01.01; VO ZL AHV) in der Fassung vom 4. Februar 2021 wird per 1. Juni 2021 in Kraft gesetzt.
2. Die Abteilung Präsidiales wird mit der Publikation der Inkraftsetzung und der Nachführung der kommunalen Rechts- und Hilfsmittelsammlung beauftragt.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Durchführungsstelle Zusatzleistungen zur AHV/IV
 - b. Abteilung Gesellschaft
 - c. Abteilung Präsidiales, zur Nachführung der kommunalen Rechts- und Hilfsmittelsammlung



BESCHLUSS

VOM 22. APRIL 2021

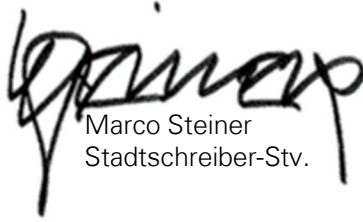
GESCH.-NR. 2020-0152

BESCHLUSS-NR. 2021-81

Stadtrat Illnau-Effretikon



Ueli Müller
Stadtpräsident



Marco Steiner
Stadtschreiber-Stv.

Versandt am: 26.04.2021